



Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Bundesstelle Chemikalien / Zulassung Biozide, Postf. 17 02 02, 44061 Dortmund

Friedrich-Henkel-Weg 1 – 25
44149 Dortmund

Ihr Ansprechpartner: Ralf John

Telefon 0231 9071 2592
Fax 0231 9071 2679

chemg@baua.bund.de
www.baua.de/amst

Dortmund, 15.05.2015
Aktenzeichen 5.0-720 34/06/2015.0060

Ihre Anfrage vom 21.04.2015

Sehr geehrter Herr ,

Sie fragen nach einer Kennzeichnung von Atemluftflaschen für die Feuerwehren: muss neben der Kennzeichnung Gefahrgutrecht auch das Piktogramm GHS04 Gasflasche auf die Atemluftflasche aufgebracht werden?

Grundsätzlich sind gemäß Artikel 33 Absatz 3 der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Einzelverpackungen, die den Kennzeichnungsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter und der CLP-Verordnung entsprechen, nach beiden Rechtsvorschriften zu kennzeichnen. Werden auf beiden Kennzeichnungsausführungen Piktogramme verwendet, die die gleichen Gefahren bezeichnen, so brauchen die Piktogramme nach der CLP-Verordnung nicht aufgebracht werden.

Nach den Vorschriften der Beförderung gefährlicher Güter fällt der Transport von Atemluftflaschen grundsätzlich unter diese Regelungen. D.h., eine entsprechende Kennzeichnung nach diesen Regeln ist vorzunehmen.

Jedoch besteht teilweise eine Freistellung gemäß 1.1.3.1 des ADR / RID beispielsweise für den Transport von PA-Flaschen (Pressluftatemflaschen) in Einsatzfahrzeugen wie LF (Löschgruppenfahrzeuge) oder TLF (Tanklöschfahrzeug), die auch die Kennzeichnung nach den Gefahrgutvorschriften betrifft.

s. Link: <http://www.recht-niedersachsen.de/21090/b23,13105,12.htm>

Diese Freistellung gilt jedoch nicht für die allgemeine Beförderung von Atemluftflaschen, z.B. von der Feuerwehr zu einem Füllbetrieb und zurück. Für eine solche Art der Beförderung kann die Sondervorschrift 655 ADR/RID angewendet werden, die jedoch nur Erleichterungen bezüglich der Bau- und Prüfvorschriften (6.2 ADR/RID) beinhaltet.

Ob das Piktogramm GHS04 "Gasflasche" auf der Atemluftflasche angebracht werden muss, hängt daher von der Kennzeichnung nach Gefahrgutrecht ab: Ist gemäß Gefahrgutrecht der Gefahrgutrecht mit dem Symbol Gasflasche auf der Atemluftflasche angebracht, braucht das

Sitz Dortmund
Friedrich-Henkel-Weg 1-25
44149 Dortmund
Telefon (02 31) 90 71-0
Telefax (02 31) 90 71-2679

Standort Berlin
Nöldnerstr. 40/42
10317 Berlin
Telefon (0 30) 5 15 48-0
Telefax (0 30) 5 15 48-4170

Standort Dresden
Proschhübelstr. 8
01099 Dresden
Telefon (03 51) 56 39-50
Telefax (03 51) 56 39-52 10

Außenstelle Chemnitz
Jagdschänkenstr. 33
09117 Chemnitz
Telefon (03 71) 3 35 18-0
Telefax (03 71) 3 35 18-62 22

Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken
BLZ: 590 000 00
Konto: 590 010 20
BIC: MARKDEF 1590
IBAN: DE 8159000000059001020

Piktogramm GHS04 gemäß CLP Art. 33 Abs. 3 nicht zusätzlich angebracht zu werden. Andere Kennzeichnungselemente wie Gefahrwort, Gefahrenhinweis und Sicherheitshinweise sind von dieser Ausnahmeregelung jedoch nicht betroffen und sind daher für eine vollständige Kennzeichnung nach CLP erforderlich.

Die Kennzeichnung nach CLP ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Atemluftflaschen in den Verkehr gebracht werden, also entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte abgegeben oder bereitgestellt werden.

Werden diese Atemluftflaschen jedoch nicht von Dritten bezogen, sondern selbstständig befüllt, ist eine Kennzeichnung nach CLP nicht zwingend erforderlich, da keine Abgabe an Dritte erfolgt. In diesem Fall finden die Regelungen der Gefahrstoffverordnung § 8 Absatz 2 Nr. 1 und 2 Anwendung. Danach müssen die Inhaltsstoffe in den Atemluftflaschen identifizierbar sein und mit einer Kennzeichnung versehen sein, die ausreichend Informationen über die Gefahren bei der Handhabung und die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthalten.

Als erforderliche Kennzeichnung sieht die Gefahrstoffverordnung vorzugsweise eine Kennzeichnung, die der CLP-Verordnung entspricht und durch die TRGS 201 konkretisiert wird, vor.

Eine Kennzeichnung der Atemluftflasche mit schwarz-weißer Flaschenschulter gemäß DIN EN 1089-3 sowie der Bezeichnung Atemluft kann der Forderung der Gefahrstoffverordnung Genüge tun.

Eine Kennzeichnung der Atemluftflaschen mit dem Gefahrenpiktogramm GHS04, dem Signalwort Achtung zusammen mit dem Gefahrenhinweis H280 „[...] kann bei Erwärmung explodieren“ nach CLP für Gase unter Druck ist insofern nicht unumstritten als dass die Anwendung von Atemluftflaschen im Brandfall explizit vorgesehen ist, eine entsprechende Erwärmung in Brandnähe aber nicht ganz ausgeschlossen werden kann. Trotzdem ist eine einheitliche Kennzeichnung nach CLP-Verordnung mit dem Gefahrenpiktogramm GHS04 (ggf. ersetzt durch den entsprechenden Gefahrzettel nach Gefahrgutrecht), dem Signalwort Achtung zusammen mit dem Gefahrenhinweis H280 und ggf. ausgewählten Sicherheitshinweisen zu empfehlen. Der Gefahrenhinweis H280 "...kann bei Erwärmung explodieren" bedarf zwar bei der Verwendung durch Feuerwehren einer Erklärung, ist aber für eine sachgerechte Verwendung nicht nur im Brandfall wichtig, da übermäßiges Erwärmen von Atemluftflaschen z.B. auch beim Füllvorgang oder auch anderen Tätigkeiten ggf. zu ihrem Bersten führen kann.

In den Jahren 2011/2012 hatten bereits Experten auf der Ebene der Vereinten Nationen (UN), die das GHS entwickelt haben, über die Kennzeichnung von Notfallausrüstungsgegenständen diskutiert und die Forderung einer solchen Kennzeichnung mit GHS04, Achtung und H280 in Frage gestellt. Ein Ergebnis wurde jedoch nicht erzielt und ist in absehbarer Zukunft seitens UN-GHS auch nicht zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ralf John